

# Prüf- und Zertifizierungsordnung des DIZ Deutschen Institutes für Zertifizierung GmbH (Stand 20.04.2005)

## Allgemeine Bedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für die Auditierung und Zertifizierung durch das DIZ Deutsche Institut für Zertifizierung GmbH. Das DIZ berät seine Kunden innerhalb der Audits in Bezug auf Verbesserungspotentiale und Optimierung von Arbeitsabläufen und informiert die Kunden über das jeweils aktuelle Zertifizierungsverfahren. Eine Beratung beim Aufbau von QM-Systemen findet nicht statt.
- 1.2 Das DIZ beauftragt zur Durchführung von Kundenaudits ausschließlich erfahrene eigene und externe Auditoren. Die Auditoren werden nach vorheriger Prüfung durch den Fachbeirat des DIZ ernannt. Diese Ernennung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Fachbeirat widerrufen werden.
- 1.3 Der Fachbeirat ist gleichzeitig für die Zertifikatserteilung verantwortlich. Er prüft die Unterlagen der Auditoren und bewertet diese gemäß den internen Zertifizierungsrichtlinien. Er ist Ansprechpartner bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Zertifizierung.
- 1.4 Nach Erteilung des Zertifikates wird der Auftraggeber Mitglied im Zertifizierungsverbund von DIZ und bleibt dieses mindestens für die Dauer des Zertifikatsgültigkeit. Ein Zertifikat wird darüber hinaus erst gültig, wenn alle Forderungen des DIZ in Zusammenhang mit der Auditierung und Zertifizierung des QM-Systems erfüllt sind.

### 2. Kündigung bzw. Erlöschen eines Zertifikates

#### 2.1 Ein erteiltes Zertifikat erlischt, wenn

- 2.1.1 die ausgewiesene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.
- 2.1.2 der Zertifikatsinhaber bis 6 Monate vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit schriftlich das Zertifikat oder die Mitgliedschaft im Zertifizierungsverbund kündigt.
- 2.1.3 über das Vermögen des Zertifikatsinhabers ein Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder ein auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gerichteter Antrag mangels Masse abgelehnt wird.
- 2.1.4 Der Zertifikatsinhaber seinen Geschäftsbetrieb einstellt.

#### 2.2 Der Fachbeirat kann ein Zertifikat ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

- 2.2.1 die weitere Verwendung eines Zeichens/Zertifikates im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist oder z.B. aus wettbewerbsrechtlichen Gründen untersagt wird. Das DIZ stellt dann nach Möglichkeit ein Alternativzeichen zur Verfügung.
- 2.2.2 Irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung, insbesondere mit dem Zertifikat oder dem Logo, betrieben oder das Zertifikat oder Logo missbräuchlich verwendet wird.
- 2.2.3 Wenn Mängel im QM-System festgestellt werden und die festgelegten Fristen zur Behebung der Mängel nicht eingehalten werden oder wesentliche Voraussetzungen des zertifizierten Systems nicht mehr gegeben sind.
- 2.2.4 Forderungen des DIZ nicht beglichen werden. Auch bei teilweiser Nichtbezahlung können Zertifikate bzw. die Mitgliedschaft im Zertifizierungsverbund gekündigt werden.
- 2.2.5 der Zertifikatsinhaber Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung stellt oder Dritte die Rechte des Zertifikatsinhabers aus dem Zertifikat berührende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betreiben. Der Zertifikatsinhaber wird DIZ unverzüglich über derartige Maßnahmen unterrichten.
- 2.2.6 Der Zertifikatsinhaber gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung verstößt, sofern dies nicht nur leicht fahrlässig geschieht oder es sich nicht um einen unerheblichen Verstoß handelt.

- 2.3 System- bzw. Matrixzertifikate können darüber hinaus aus vorgenannten Gründen eingeschränkt, widerrufen oder für einen Zeitraum ausgesetzt werden. Sollten einzelne Mitglieder einer System- bzw. Matrixzertifizierung gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung verstoßen, können diese nach Überprüfung durch den Fachbeirat unverzüglich aus dem Zertifizierungsverbund ausgeschlossen werden.
- 2.4 Kündigung, Erlöschen, Ungültigerklärung, Einschränkung und Aussetzung des Zertifikates untersagen ein weitere Werbung oder anderweitige Anwendung des Zertifikates/Logos oder des Namens DIZ. Ein gekündigtes, erloschenes oder für ungültig erklärtes Zertifikat ist an das DIZ zurückzugeben. Zertifikatsgebühren werden nicht zurückgezahlt, noch nicht bezahlte Rechnungen sind in diesem Fall in voller Höhe zu erstatten.
- 2.5 DIZ haftet außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber aus Nichterteilung, Kündigung, Erlöschen, Einschränkung oder Aussetzung des Zertifikates entstehen.

### **3. Werbung, Veröffentlichung von Zertifikaten, Prüfzeichen und Prüfberichten**

- 3.1 Mit dem erteilten Zertifikat darf nur das System beworben werden. Produktwerbung mit dem Zertifikat ist unzulässig und führt zum Erlöschen des Zertifikates. Der Zertifikatsinhaber ist für die zulässige Werbung in Verbindung mit seinem Zertifikat in vollem Umfang selbst verantwortlich.
- 3.2 DIZ ist berechtigt, die Namen der Zertifikatsinhaber zu veröffentlichen.

### **4. Aufbewahrung von Dokumenten**

- 4.1 Die Auditberichte müssen 3 Jahre aufbewahrt werden. Darüber hinausgehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

### **5. Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung**

- 5.1 DIZ ist berechtigt, bei schuldhaften Verstößen des Zertifikatsinhabers gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 250.000,-- € zu fordern. Gleiches gilt insbesondere bei missbräuchlicher Verwendung des Zertifikates oder des Logos.

### **6. Inkrafttreten der Prüf- und Zertifizierungsordnung**

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung ist ab dem 01.04.2005 und bis zum Inkrafttreten der neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung gültig.